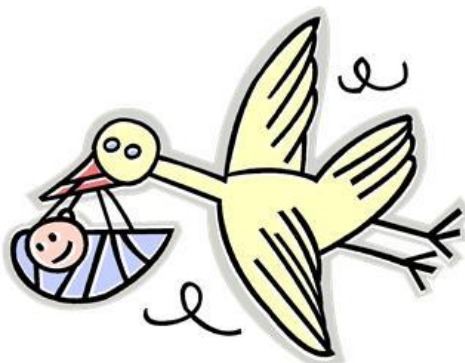




Stadt Würselen

Merkblatt des Standesamtes



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, Zeit und unnötigen Ärger zu sparen.
Sollten dennoch Fragen auftreten, so zögern Sie nicht, uns anzurufen.

Wir helfen gerne weiter!

Wichtiger Hinweis:

Eine Anmeldung des Kindes nach der Geburt kann nur beim Standesamt am Geburtsort erfolgen! Die Geburt Ihres Kindes ist innerhalb einer Woche nach Geburt beim Standesamt Würselen zu beurkunden. Die Frist kann aus gesundheitlichen Gründen verlängert werden.

Kontakt:

Stadt Würselen
Rathaus Morlaixplatz 1
Standesamt (Foyer)
52146 Würselen

| | |
|----------|--|
| Telefon | (02405) 67-3301 |
| Telefax | (02405) 49939-203 |
| Mail | standesamt@wuerselen.de |
| Internet | www.wuerselen.de |

Für die Beurkundung des Kindes vereinbaren Sie telefonisch einen Termin

Allgemeiner Hinweis:

Die jeweilige Verwaltungsgebühr ist bei Antragstellung bar oder mit EC-Karte zu entrichten.

Notwendige Unterlagen zur Anmeldung

Bei der Anmeldung der Geburt Ihres Kindes sind folgende Unterlagen immer mitzubringen:

- ✓ **Geburtsbescheinigung der Hebamme: auf der Rückseite dieser Bescheinigung ist der/die Vorname/n des Kindes einzutragen und von beiden Elternteilen zu unterschreiben**
- ✓ **Personalausweise bzw. Reisepässe der Eltern**

Weitere Unterlagen werden je nach Familienstand der Mutter zusätzlich benötigt:

1. miteinander verheiratete Eltern

Eheschließung in Deutschland:

- ✓ Geburtsurkunden der Eltern
- ✓ Eheurkunde

oder

- ✓ beglaubigte Abschrift des Familienbuches der Eltern bei Eheschließung bis 31.12.2008 (meist im Stammbuch enthalten)

Eheschließung im Ausland:

- ✓ Geburtsurkunden der Eltern
- ✓ Original-Heiratsurkunde mit deutscher Übersetzung
- ✓ ggf. mit Apostille oder Legalisation der deutschen Botschaft

2. ledige Mutter (bisher nicht verheiratet)

- ✓ Geburtsurkunde der Mutter
- ✓ Geburtsurkunde des Vaters
- ✓ Vaterschaftsanerkennung
- ✓ ggf. Sorgeerklärung



3. geschiedene oder verwitwete Mutter

- ✓ Eheurkunde der letzten Ehe mit Eintragung der Scheidung oder des Todes des Ehemannes
- ✓ rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde
- ✓ ggf. Bescheinigung über Namensänderung
- ✓ Geburtsurkunde

4. verheiratete Mutter, wobei der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist und das Scheidungsverfahren anhängig ist

- ✓ Unterlagen wie bei miteinander verheirateten Eltern
- ✓ Nachweis über Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens (mit Aktenzeichen des Gerichts)
- ✓ Geburtsurkunde

Hinweis:

Im vorliegenden Fall wird zunächst der Noch-Ehemann als Vater des Kindes eingetragen. Der leibliche Vater hat die Möglichkeit, mit Zustimmung der Mutter und des Noch-Ehemannes die Vaterschaft anzuerkennen. Die Vaterschaftsanerkennung wird erst dann wirksam, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist.

Hinweis für Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- Vorsprache beider Elternteile unbedingt erforderlich
- Vorlage eines gültigen Reisepasses mit Aufenthaltstitel notwendig

Hinweis zur Namensführung (Vor- und Nachname des Kindes)

- miteinander verheiratete Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen müssen beide gemeinsam zur Anmeldung des Kindes vorsprechen
- nicht miteinander verheiratete Eltern, bei denen das Kind den Namen des Vaters erhalten sollen, müssen gemeinsam bei der Anmeldung des Kindes vorsprechen
- nicht miteinander verheiratete Eltern, die das Sorgerecht durch Erklärung gemeinsam ausüben, müssen ebenfalls gemeinsam bei der Anmeldung des Kindes vorsprechen
- werden zwei Vornamen mit einem Bindestrich verbunden, so gilt dies als ein Vorname

Vaterschaftsanerkennung

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind (d.h. die Mutter ist ledig, geschieden oder verwitwet), kann der Vater – auch schon vor der Geburt – die Vaterschaft zu dem Kind anerkennen. Diese Vaterschaftsanerkennung kann beim Jugendamt oder beim Standesamt erfolgen. Hierzu müssen die Eltern gemeinsam erscheinen und folgende Unterlagen vorlegen:

- ✓ Personalausweise bzw. Reisepässe
- ✓ Geburtsurkunden, bzw. Eheurkunde mit Eheauflösungsvermerk

Sorgeerklärungen

Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, kann beim Jugendamt oder bei einem Notar die gemeinsame Sorge erklärt werden. Die Erklärung kann auch bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden. Sollte eines der Elternteile später eine Aufhebung der elterlichen Sorge wünschen, so ist dies nur durch Entscheidung des Familiengerichts möglich. Weitere Informationen erhalten Sie beim Jugendamt:

Frau Schindler/Frau Nagel

Rathaus Morlaixplatz, Ebene 4, Zimmer 204
Telefon (02405) 67-5118 oder -5119
E-Mail: magdalena.schindler@wuerselen.de
oder claudia.nagel@wuerselen.de



Gebühren

| | |
|---|---------|
| Geburtsurkunde bzw. mehrsprachige Geburtsurkunde | 15 Euro |
| Namenserteilung (z. B. bei nicht verheirateten Eltern, wenn das Kind den Namen des Vaters erhalten soll) | 30 Euro |

Ansprechpartner

Frau Frey
Standesbeamtin
Rathaus Morlaixplatz, Zimmer 12 (Foyer)
Telefon (02405) 67-3301, Fax (02405) 49939-203
E-Mail standesamt@wuerselen.de

Impressum

Herausgeber Bürgermeister der Stadt Würselen
Morlaixplatz 1
52146 Würselen

Redaktion Standesamt der Stadt Würselen
Frau Frey

Veröffentlicht Dezember 2024